

Merkblatt zur Erfassung von Cash-Pooling durch sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in der jährlichen Schuldenstatistik

Inhalt

1.	Definition von Cash-Pooling in der amtlichen Statistik.....	1
1.1	Definition von Cash-Pooling	1
1.2	Beispiele für Cash-Pooling	2
2.	Meldung von Cash-Pooling in der jährlichen Schuldenstatistik.....	3
2.1	Statistikmeldung aus Sicht einer Cash-Pool-Einheit	3
2.2	Statistikmeldung aus Sicht des Cash-Pool-Führers.....	4
2.2.1	Deckung des Liquiditätsbedarfs des Cash-Pools.....	4
2.2.2	Cash-Pooling mit Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs	6
2.2.3	Teilnahme an mehreren Cash-Pools.....	6

1. Definition von Cash-Pooling in der amtlichen Statistik

1.1 Definition von Cash-Pooling

Unter Cash-Pooling sind Liquiditätsverbünde zu verstehen, bei denen Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements liquide Mittel zusammenführen, so dass alle teilnehmenden Einheiten bei Bedarf darauf zurückgreifen können. Durch Cash-Pooling können „externe“ Kassenkreditaufnahmen (z.B. bei einem Kreditinstitut) vermieden oder überschüssige Gelder gemeinsam angelegt werden. Als Einheiten im Sinne von Cash-Pooling gelten nur Einheiten, die über eine eigenständige Rechnungslegung verfügen. Beispielsweise sind innere Darlehen aus Rücklagen, für die keine Sonderrechnung geführt wird, nicht unter Cash-Pooling zu erfassen.

Es wird unterschieden zwischen der den Cash-Pool verwaltenden Einheit („Cash-Pool-Führer“) und den am Cash-Pool teilnehmenden Einheiten („Cash-Pool-Einheiten“):

Cash-Pool-Führer (CF)	Cash-Pool-Einheit (CE)
▪ Verwaltet die finanziellen Mittel des Cash-Pools zentral ▪ Hat Liquiditätsbeziehungen zu allen Cash-Pool-Einheiten ▪ Nimmt in der Regel auch selbst als Cash-Pool-Einheit an dem Cash-Pool teil.	▪ Leiht dem Cash-Pool Liquiditätsüberschüsse oder erhält liquide Mittel ▪ Liquiditätsbeziehungen bestehen immer bilateral gegenüber dem Cash-Pool-Führer

Ein Cash-Pool besteht immer aus einem zentral verwaltenden Cash-Pool-Führer und mindestens einer weiteren Cash-Pool-Einheit.

Für Cash-Pools gilt regelmäßig:

- Ein Cash-Pool-Führer verwaltet den Cash-Pool dauerhaft
- Teilnehmerkreis am Cash-Pool besteht in der Regel aus Einheiten des öffentlichen Bereichs
- Längerfristig angelegtes gemeinsames Finanzmanagement (keine einmaligen Sachverhalte), ggf. mit spezieller Vereinbarung
- Ein positiver bzw. negativer Saldo einer Cash-Pool-Einheit entspricht der Forderung bzw. der Verbindlichkeit der Einheit ggü. dem Cash Pool (ähnlich einem Bankkonto bzw. Dispo-Kredit). Der Cash-Pool-Führer meldet spiegelbildlich Verbindlichkeiten bzw. Forderungen ggü. der Cash-Pool-Einheit
- Der eingezahlte Überschuss einer Einheit kann zeitweise von anderen Einheiten inkl. dem Cash-Pool-Führer selbst genutzt werden

Nicht zu Cash-Pooling zählen:

- Gemeinsame Verwaltung von Sichteinlagen ohne die Möglichkeit auf die Liquidität anderer zurückzugreifen
- Treuhänderisch verwaltete Mittel
- Weitergeleitete Darlehen
- Kassenkredite/Ausleihungen, denen kein übergeordneter Cash-Pool zugrunde liegt

1.2 Beispiele für Cash-Pooling

- Liquiditätsverbünde nach dem Konzernprinzip
 - z.B. Gemeinde/Gemeindeverband mit ihren verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (z.B. verbundene Sonderkasse)
 - Muttergesellschaften mit ihren Tochtergesellschaften
- „Cash Concentration“ (auch Zinsoptimierung oder Bargeldkonzentration/Konten-Clearing)
 - z.B. gemeinsame Anlage von Mitteln in Wertpapiere, Finanzderivate etc.

2. Meldung von Cash-Pooling in der jährlichen Schuldenstatistik

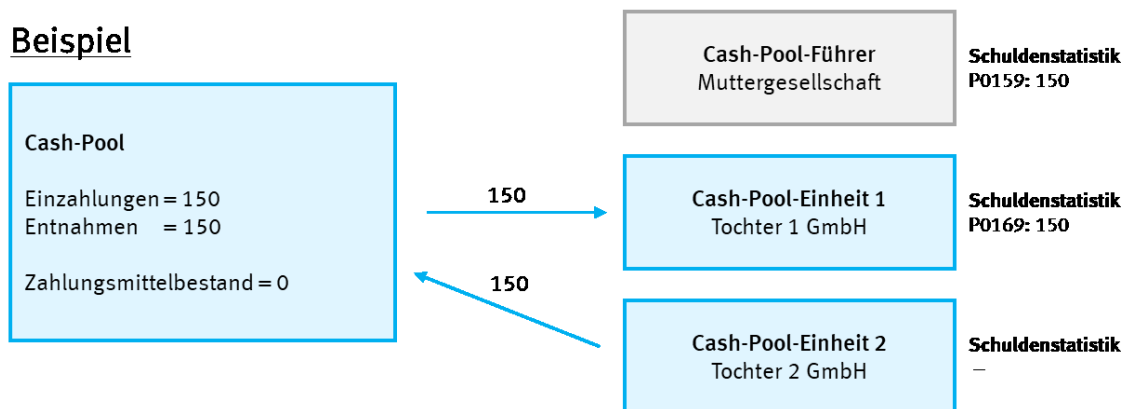
Die Zuordnung der Verbindlichkeiten und Forderungen von Cash-Pool-Einheiten erfolgt immer gegenüber dem Cash-Pool-Führer. Dies ist unabhängig davon, von welcher Einheit die Mittel ursprünglich stammten oder genutzt werden.

2.1 Statistikmeldung aus Sicht einer Cash-Pool-Einheit

Eine Cash-Pool-Einheit (CE) kann zum Stichtag entweder eine Forderung (Guthaben) oder eine Verbindlichkeit (Schulden) gegenüber einem Cash-Pool haben, wie auch der Saldo eines Bankkontos nur entweder positiv oder negativ sein kann. Der Ausweis durch eine CE in der Schuldenstatistik erfolgt daher nur, wenn eine Verbindlichkeit gegenüber dem Cash-Pool besteht, die Einheit also Gelder aus dem Cash-Pool entnommen hat.

- **Meldung in der jährlichen Schuldenstatistik**
„Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel“

Beispiel



Nimmt eine Einheit an mehreren Cash-Pools teil, so sind ihre jeweiligen Beziehungen zu den Cash-Pools separat zu ermitteln und unsaldiert zu melden. **Eine Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verschiedenen Cash-Pools miteinander ist nicht zulässig.**

Teilnahme an einem Cash-Pool mit einem Cash-Pool-Führer des nicht-öffentlichen Bereichs

Nimmt eine Einheit an einem Cash-Pool teil, dessen Cash-Pool-Führer dem nicht-öffentlichen Bereich zugeordnet ist, sind diese Sachverhalte **nicht in dem Block „Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse“** zu melden, da hier ausschließlich Cash-Pooling mit Einheiten des öffentlichen Bereichs ausgewiesen wird.

- **Meldung in der jährlichen Schuldenstatistik**
Kassenkredite (nicht-öffentlichen Bereich) beim „sonstigen inländischen Bereich“

2.2 Statistikmeldung aus Sicht des Cash-Pool-Führers

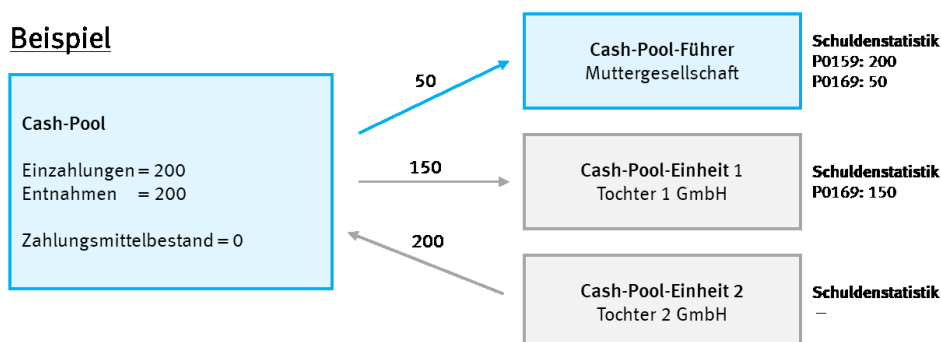
Das Verhältnis zu jeder an dem Cash-Pool teilnehmenden Einheit ist einzeln zu betrachten und festzustellen, ob der Cash-Pool eine Forderung oder eine Verbindlichkeit gegenüber der jeweiligen Einheit (einschließlich gegenüber sich selbst) hat.

Der Cash-Pool-Führer muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einerseits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit, die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann. Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab. Die aus Sicht des Cash-Pools in der Schuldenstatistik gemeldeten Positionen entsprechen daher spiegelbildlich den bestehenden Forderungspositionen der Cash-Pool-Einheiten.

Die Meldung in der Statistik erfolgt nach dem **Bruttoprinzip, eine Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten miteinander ist nicht zulässig**. Forderungen gegenüber zuführenden Einheiten sind nicht in der Schuldenstatistik, sondern in der Finanzvermögenstatistik zu erfassen. Daher sind diese von einem Cash-Pool-Führer außerhalb des Sektors Staat (sFEU) nicht zu melden, da keine Berichtspflicht zur Finanzvermögenstatistik besteht. Gleiches gilt auch für vom Cash-Pool-Führer für den Cash-Pool gehaltene Geldmittel (z.B. als Sichteinlagen oder Wertpapiere).

- **Meldung in der Schuldenstatistik**
„Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten“

Beispiel

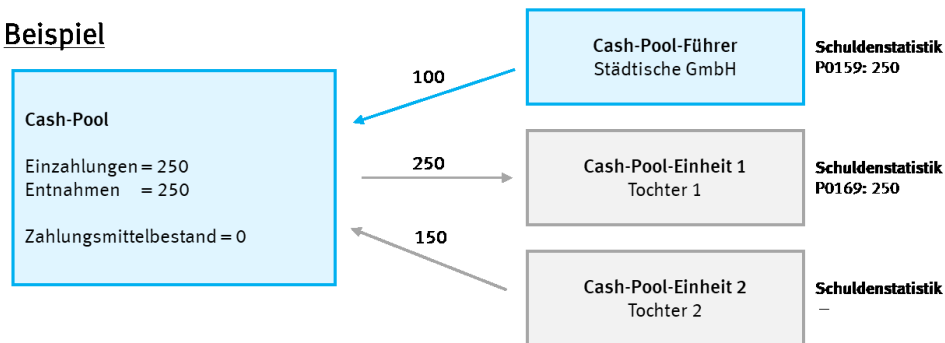


2.2.1 Deckung des Liquiditätsbedarfs des Cash-Pools

Der CF ist der rechtlich Verpflichtete aus abgeschlossenen Finanzierungsinstrumenten (z.B. aufgenommene Kassenkredite), auch wenn dies für Rechnung aller CE erfolgt. **Daher erfolgt die Meldung von für den Cash-Pool aufgenommenen Kassenkrediten ausschließlich durch den CF und nicht durch die CE.**

Übersteigt der Liquiditätsbedarf der CE die Geldmittel (Einzahlungen aller CE) des Cash-Pools, so ist eine Deckung dieser Liquiditätsbedarfe durch den Cash-Pool-Führer notwendig.

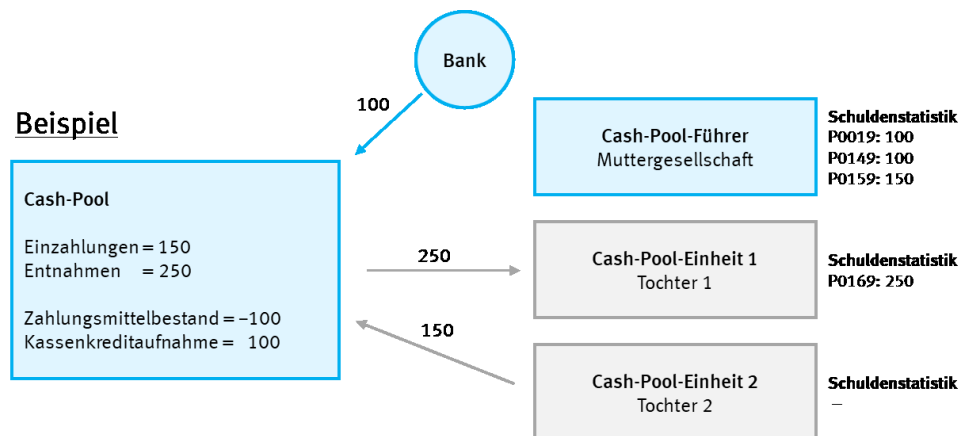
- **Deckung der Liquiditätsbedarfe aus eigenen Mitteln des CF**
Schuldenstatistik: CF meldet Verbindlichkeiten ggü. sich selbst als CE (P0159)

Beispiel

- Kassenkreditaufnahmen**

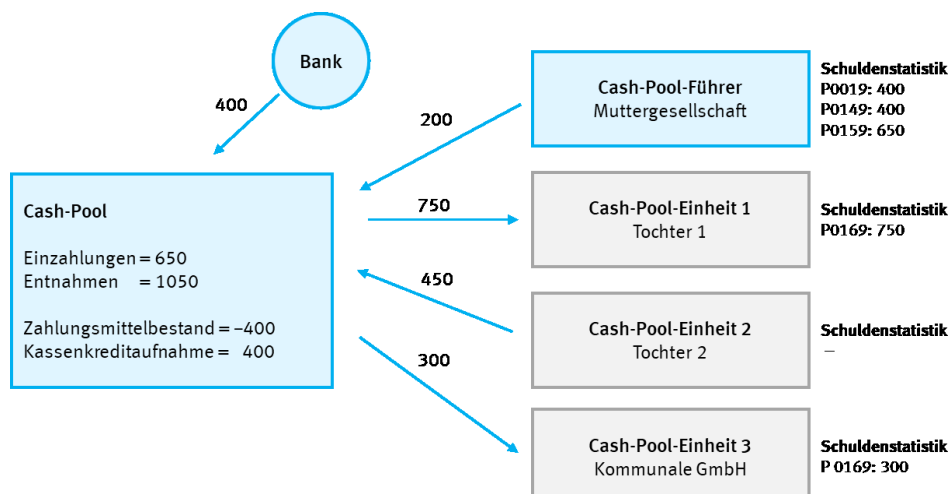
Schuldenstatistik:

- „Kassenkredite (Kredite zur Liquiditätssicherung)“ gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich (P0019)
- „darunter: Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Teilnehmer aufgenommene Kassenkredite“ (P0149)

Beispiel

- Deckung von Liquiditätsbedarfen aus mehreren Quellen**

Beispiel: Der CF deckt die Liquiditätsbedarfe der CE mit eigenen Mitteln (200) sowie durch eine zusätzliche Kassenkreditaufnahme (400).



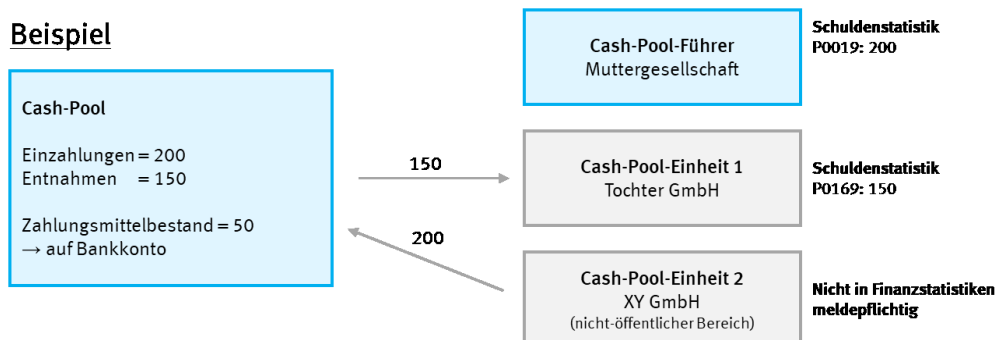
2.2.2 Cash-Pooling mit Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs

Nehmen am Cash-Pool auch Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs teil, so sind die hierdurch entstehenden Verbindlichkeiten vom Cash-Pool-Führer **nicht in dem Block „Cash-Pooling im öffentlichen Bereich“ zu melden**, da hier ausschließlich Cash-Pooling mit Einheiten des öffentlichen Bereichs ausgewiesen wird.

- Zuführungen von Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs**

Schuldenstatistik: Kassenkredite gegenüber dem nicht-öffentlicher Bereich (P0019)

Beispiel



2.2.3 Teilnahme an mehreren Cash-Pools

Ein Stadtwerk (CF2) betreibt einen Cash-Pool (2) mit seinen eigenen Töchtern (Konzernprinzip) und nimmt gleichzeitig an einem Cash-Pool (1) mit seiner Gemeinde (CF1) teil. Um die Liquiditätsbedarfe der CE zu decken, entnimmt das Stadtwerk Mittel aus dem Cash-Pool mit der Gemeinde und führt diese ihrem Cash-Pool zu.

